

Satzung

§ 1

Name und Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen:
Erinnerung und Begegnung - Union der Flüchtlinge, Vertriebenen und Aussiedler im Freistaat Sachsen e.V.
2. Sein Sitz ist in Reichenbach/Oberlausitz
3. Der Verein wird im Vereinsregister beim Amtsgericht Görlitz eingetragen
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2

Zweck und Aufgaben des Vereins

1. Der Verein verfolgt folgende Zwecke:
 - a) Förderung der Heimatkunde
 - b) Förderung der Völkerverständigung
2. Auf der Grundlage der Charta der deutschen Heimatvertriebenen vom 5. August 1950 werden die satzungsgemäßen Zwecke insbesondere verwirklicht durch
 - a) Betreiben einer Heimatstube in Reichenbach/Oberlausitz mit Sammlungen von Kulturgütern aus den ehemaligen deutschen sowie den osteuropäischen und den südosteuropäischen Vertreibungsgebieten.
 - b) Erstellung und Betreuung von Ausstellungen, in denen das Thema „Flucht und Vertreibung“ im historischen Kontext sowie die deutsche Siedlungsgeschichte und das reiche kulturelle Erbe dargestellt werden.
 - c) Durchführung von Informationsveranstaltungen mit einschlägigen kulturellen und geschichtlichen Themen einschließlich des Andenkens an Verfolgte, Vertriebene und Kriegsopfer.
 - d) Andere, vorrangig grenzüberschreitende, satzungsgemäße Vorhaben mit dem Ziel, freundschaftliche Beziehungen zu den Nachbarvölkern zu pflegen und kulturelle und menschliche Beziehungen zu vertiefen.
3. Der Verein ist überparteilich und überkonfessionell.
4. Der Verein kann, wenn es zur Erreichung des Vereinszweckes sinnvoll erscheint, anderen gemeinnützigen Vereinen oder Verbänden beitreten.

§ 3

Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden
3. Die Mitglieder erhalten grundsätzlich keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Er darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Mitglieder

1. Mitglied können natürliche oder juristische Personen werden
2. Der Verein besteht aus ordentlichen und fördernden Mitgliedern
3. Ordentliches Mitglied können natürliche oder juristische Personen werden, die kontinuierlich an der Verwirklichung der Aufgaben und Ziele des Vereins beteiligt sind.
4. Förderndes Mitglied können natürliche oder juristische Personen werden, welche die Aufgaben und Ziele des Vereins unterstützen. Fördernde Mitglieder haben kein Stimmrecht.
5. Jedes Mitglied verpflichtet sich, im Rahmen seiner Möglichkeiten für Ziel und Zweck des Vereins einzutreten und einen jährlichen Beitrag zu entrichten, dessen Höhe und Fälligkeit von der Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung festgelegt wird.

§ 5

Aufnahme von Mitgliedern und Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Aufnahme erfolgt nach Vorliegen eines schriftlichen Antrages durch eine schriftliche Bestätigung durch den Vorstand. Bei Ablehnung des Antrages ist der Vorstand nicht verpflichtet, gegenüber dem Antragsteller eine Begründung abzugeben.
2. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt, Ausschluss oder durch den Verlust der Rechtsfähigkeit.
3. Der Austritt ist gegenüber dem Vorstand mit Angabe von Gründen zu erklären. Er ist nur zum Ende des Kalenderjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zulässig. Eine Rückzahlung von eingezahlten Beiträgen oder anderen Zuwendungen an das austretende Mitglied erfolgt nicht.
4. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung. Dem betroffenen Mitglied ist in der Mitgliederversammlung die Möglichkeit zu einer mündlichen oder einer dort bekanntzugebenden schriftlichen Stellungnahme zu geben.
5. Ein Mitglied kann auf Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages im Rückstand ist. Ein Mitglied kann auch wegen Tätigkeiten, die gegen die Interessen des Vereins gerichtet

sind, oder wegen anderer Pflichtverletzungen vom Vorstand ausgeschlossen werden. Der Ausschluss ist durch die nächste Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit zu bestätigen und dem ehemaligen Mitglied durch eingeschriebenen Brief an die letzte bekannte Adresse mitzuteilen.

§ 6

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Recht, an den Veranstaltungen des Vorstandes teilzunehmen und kostenfrei die Räumlichkeiten der Heimatstube in Reichenbach/OL zu besuchen
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Mitgliedsbeiträge pünktlich zu bezahlen und sonstige beschlossene Verpflichtungen zu erfüllen
3. Die Rechte der Mitglieder ruhen, solange fällige Beiträge oder sonstige Verpflichtungen nicht erfüllt worden sind.

§ 7

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

§ 8

Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
2. Bei ordentlichen und bei außerordentlichen Mitgliederversammlungen verfügt jedes ordentliche Mitglied über eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechtes auf andere Mitglieder ist nicht zulässig.
3. Die Einladung zu Mitgliederversammlungen erfolgt schriftlich innerhalb einer Frist von 28 Tagen unter Angabe der Tagesordnung.
4. Anträge auf Änderung oder Ergänzung der Tagesordnung sind spätestens 5 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich einzureichen
5. Eine satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist in jedem Falle beschlussfähig.
6. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst. Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit. Für die Abwahl

des Vorstandes ist eine Dreiviertelmehrheit erforderlich.

7. Eine ordentliche Mitgliederversammlung mit Informationscharakter ist jährlich im ersten Halbjahr vom Vorstand einzuberufen.
8. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand einberufen werden, wenn die Interessen des Vereins es erfordern. Sie ist dann einzuberufen, wenn mindestens 30% der ordentlichen Mitglieder das verlangen. Dann ist sie innerhalb einer Frist von 28 Tagen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuberufen.
9. Jeweils nach drei Jahren ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung als Wahlversammlung einzuberufen.

Ihr obliegen insbesondere folgende Rechte und Pflichten:

- a) Wahl des Vorstandes und zweier Kassenprüfer.
Die Wahlgänge haben funktionsbezogen und geheim zu erfolgen. Steht jedoch jeweils nur ein Kandidat zur Wahl, kann, bei Zustimmung durch die Mitgliederversammlung, im Block und offen abgestimmt werden.
- b) Entgegennahme des Arbeitsberichtes und des Finanzberichtes über die vergangenen Wahlperiode
- c) Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
- d) Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes für die abgelaufene Wahlperiode
- e) Entgegennahme des Arbeitsplanes und des Haushaltplanes für die kommende Wahlperiode
- f) Bestätigung des Arbeitsplanes und des Haushaltplanes für die kommende Wahlperiode
- g) Beschlussfassung über sonstige Anträge und Entscheidungen des Vorstandes
- h) Beschlussfassung über die Abwahl des Vorstandes wegen des Verstoßes gegen die Satzung des Vereins oder gegen sonstige Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- i) Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern als Bestätigung eines diesbezüglichen Vorstandsbeschlusses.
- j) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- k) Beschlussfassung über die Beitragsordnung und bedarfsweise über weitere Ordnungen

10. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom ersten oder zweiten Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterschreiben ist
11. Das Protokoll ist vom Vorstand allen Mitgliedern zugänglich zu machen

§ 9

Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem ersten und dem zweiten Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Schriftführer und zwei Beisitzern
2. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der erste Vorsitzende, der zweite Vorsitzende und der Schatzmeister. Der erste Vorsitzende vertritt den Verein allein. Im Übrigen vertreten den Verein zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam.
3. Der Vorstand entscheidet, soweit die Satzung nichts anderes regelt, über alle Angelegenheiten des Vereins. Alle Vorstandsmitglieder sind an die Beschlüsse sowohl des Vorstandes als auch der Mitgliederversammlung gebunden. Sie sind verpflichtet, bei der Erledigung der Vereinsobliegenheiten mitzuwirken.

Dem Vorstand obliegen insbesondere folgende Rechte und Pflichten:

- a) Vorbereitung, Einberufung und Durchführung von Mitgliederversammlungen.
 - b) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen
 - c) Erstellung der Arbeits- und Finanzberichte für die vergangene Wahlperiode
 - d) Erstellung des Arbeits- und Haushaltsplanes für die kommende Wahlperiode
 - e) Erarbeitung der Beitragsordnung und bedarfsweise weiterer Ordnungen
 - f) Beschlussfassung über Aufnahmeanträge zukünftiger Mitglieder
 - g) Erarbeitung von Vorschlägen über Ausschlüsse von Mitgliedern sowie über die Auflösung des Vereins
 - h) Abschluss von Verträgen
 - i) Beschlussfassung zum Beitritt zu anderen Vereinen oder Verbänden
4. Die Mitglieder des Vorstandes werden durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur nächsten gültigen Wahl im Amt.
 5. Scheidet ein Vorstandsmitglied innerhalb der Wahlperiode aus, ist der Vorstand berechtigt, bis zur nächsten Wahl aus den Reihen der Mitglieder eine

andere Person als beschlussfähiges Vorstandsmitglied zu kooptieren.

6. Die Sitzungen des Vorstandes werden durch den ersten Vorsitzenden einberufen. Im Verhinderungsfall oder in sonstigen dringenden Fällen kann die Sitzung auch durch einen der amtierenden Vertreter einberufen werden.
7. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. In Angelegenheiten, welche die Finanzen betreffen, hat der Schatzmeister ein Vetorecht.
8. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen gefordert werden, kann der Vorstand ohne Beteiligung der Mitgliederversammlung vornehmen.
9. Über die Sitzung des Vorstandes ist ein Protokoll anzufertigen, das vom ersten oder vom zweiten Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterschreiben ist.
10. Bei Bedarf können von Vorstandsmitgliedern im Rahmen haushaltrechtlicher Möglichkeiten Tätigkeiten gegen Zahlung eine Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.

§ 10

Kassenprüfer

Kassenprüfer sind der Mitgliederversammlung, und auf Anforderung, dem zuständigen Finanzamt rechenschaftspflichtig. Sie haben den Vorstand jährlich über die ordnungsgemäße Kassenprüfung und die Prüfungsergebnisse zu informieren. Die Prüfungen werden unangemeldet und eigenständig durchgeführt.

§ 11

Auflösung des Vereins

Der Verein kann im Wege der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung bei Vorliegen eine Zweidrittelmehrheit oder auf Amtsgerichtsbeschluss aufgelöst werden

Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Restvermögen an den Freistaat Sachsen, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat..

§ 12

Beitragsordnung

Der Verein finanziert sich aus Mitgliedesbeiträgen, Zuschüssen und Spenden.

Der Vorstand legt der Mitgliederversammlung den Entwurf einer Beitragsordnung zur Beschlussfassung vor. Die Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage der Eintragung im Vereinsregister beim Amtsgericht Görlitz in Kraft.